EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.1.2017
COM(2017) 2 final

2017/0006 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Frankreichs, ein Abkommen mit der Schweiz abzuschließen, das von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Bestimmungen in Bezug auf den Flughafen Basel Mulhouse enthält

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 396 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie") kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation ein Übereinkommen zu schließen, das Abweichungen von dieser Richtlinie enthalten kann.

Mit einem am 24. September 2015 bei der Kommission registrierten Schreiben ersuchte Frankreich um Ermächtigung, ein Abkommen mit der Schweiz zum räumlichen Anwendungsbereich des Mehrwertsteuersystems am Flughafen Basel Mulhouse abzuschließen. Gemäß Artikel 396 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 darüber. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 teilte die Kommission Frankreich mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Der Flughafen Basel Mulhouse befindet sich vollständig auf französischem Hoheitsgebiet und ist daher Teil des sogenannten „Mehrwertsteuergebiets" gemäß Artikel 5 der MwSt-Richtlinie.

Frankreich und die Schweiz schlossen im Jahr 1949 einen Vertrag[1] bezüglich des Baus und des Betriebs des Flughafens ab (im Folgenden der „Vertrag"). Artikel 8 dieses Vertrags sieht die Schaffung eines der schweizerischen Kontrolle vorbehaltenen Gebiets des Flughafens vor, in dem die schweizerischen Behörden das Recht haben, Reisende und Güter aus der oder in die Schweiz zu kontrollieren. Darüber hinaus heißt es im Anhang des Vertrags, dass ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen geschlossen werden soll, um unter anderem die Steuervorschriften für in diesem Sektor angesiedelte Unternehmen festzulegen. Allerdings wurde ein solches Abkommen nie geschlossen.

Im Jahr 2015 beschlossen Frankreich und die Schweiz, ein internationales Abkommen zu schließen, durch das der schweizerische Zollsektor aus dem räumlichen Anwendungsbereich der MwSt-Richtlinie ausgeschlossen werden sollte, indem dieses Gebiet als Teil des schweizerischen Mehrwertsteuergebiets angesehen würde. Dann könnte die Schweiz dort ihre eigenen MwSt-Vorschriften anwenden.

Da ein solches internationales Abkommen eine im Hinblick auf das Territorialitätsprinzip von der MwSt-Richtlinie abweichende Maßnahme enthalten würde, ist eine Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission erforderlich.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 396 der MwSt-Richtlinie

[1] Originaltitel des Vertrags: „Convention Franco-Suisse du 4 juillet 1949 relative à la construction et à l'exploitation de l'aéroport de Bâle-Mulhouse, à Blotzheim" (in geänderter Fassung).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

In Anbetracht des beschränkten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung ist die besondere Maßnahme mit Blick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig, d. h. um die besondere Situation in Bezug auf den sogenannten schweizerischen Zollsektor im Flughafen Basel Mulhouse zu regeln, in dem nach Auffassung Frankreichs die Kontrolle der Anwendung der MwSt-Vorschriften der EU durch die französischen Behörden praktisch schwierig ist.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates

Gemäß Artikel 396 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ist eine Abweichung von den Vorschriften des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nur im Wege einer einstimmigen Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission möglich. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das geeignetste Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen von Frankreich vorgelegten Antrag und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates betrifft die Situation hinsichtlich des „schweizerischen Kontrollsektors“ im Flughafen Basel Mulhouse. In der Praxis ist diese Situation geregelt, indem dieser Teil des Flughafens – in dem die schweizerischen Behörden gemäß einem Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz Kontrollen durchführen – als schweizerisches Hoheitsgebiet angesehen wird. Obwohl bei diesem spezifischen Sektor ein Unterschied zwischen dem Mehrwertsteuer- und dem Zollgebiet gemacht wird (wobei letzteres von diesem Vorschlag unberührt bleibt), ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Situation in verschiedenen Fällen besteht (z. B. der Berg Athos oder die Kanarischen Inseln) und keine besonderen Probleme mit sich bringen sollte. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden die Auswirklungen ebenfalls begrenzt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Frankreich stellt sicher, dass diese Ausnahmeregelung keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union hat.

2017/0006 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Frankreichs, ein Abkommen mit der Schweiz abzuschließen, das von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Bestimmungen in Bezug auf den Flughafen Basel Mulhouse enthält

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der räumliche Anwendungsbereich des Mehrwertsteuersystems erstreckt sich gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG in der Regel auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats.

(2) Mit einem am 24. September 2015 registrierten Schreiben ersuchte Frankreich die Kommission um Ermächtigung, ein Abkommen mit der Schweiz hinsichtlich des Flughafens Basel Mulhouse abzuschließen, das eine Ausnahme von dieser Regel vorsehen würde.

(3) Gemäß Artikel 396 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterrichtete die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 über den Antrag Frankreichs. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 teilte die Kommission Frankreich mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

(4) Der Flughafen Basel Mulhouse liegt vollständig in der Europäischen Union. Allerdings sieht ein Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel Mulhouse aus dem Jahr 1949 vor, dass ein spezieller schweizerischer Zollsektor in einem abgegrenzten Gebiet des Flughafens eingerichtet wird, in dem die schweizerischen Behörden das Recht haben, Reisende und Güter aus der oder in die Schweiz zu kontrollieren. Darüber hinaus war in diesem Vertrag vorgesehen, dass ein gesondertes Abkommen zwischen den beiden Ländern unter anderem zu den Steuervorschriften in diesem spezifischen Sektor geschlossen werden würde.

(5) Probleme bezüglich des schweizerischen Zollsektors haben sich insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften der Union durch die in diesem Sektor angesiedelten Unternehmen ergeben.

(6) Frankreich und die Schweiz haben im Jahr 2015 beschlossen, ein internationales Abkommen zu schließen, nach dem der schweizerische Zollsektor für Mehrwertsteuerzwecke als schweizerisches Hoheitsgebiet gelten soll. Da dies eine Abweichung von der MwSt-Richtlinie darstellt, ist eine Ermächtigung erforderlich.

(7) Frankreich stellt sicher, dass diese Ausnahmeregelung keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union hat —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird hiermit ermächtigt, ein Abkommen mit der Schweiz zu schließen, das von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich des Mehrwertsteuersystems auf dem Flughafen Basel Mulhouse enthält.

Die abweichende Bestimmung des Abkommens ist in Artikel 2 aufgeführt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG gilt der schweizerische Zollsektor im Flughafen Basel Mulhouse gemäß Artikel 8 des französisch-schweizerischen Vertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel Mulhouse in Blotzheim[2] nicht als Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats im Sinne des erstgenannten Artikels.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[2] Convention Franco-Suisse du 4 juillet 1949 relative à la construction et à l'exploitation de l'aéroport de Bâle-Mulhouse, à Blotzheim (in geänderter Fassung).